

# Regierungsratsbeschluss

vom 16. August 2016

Nr. 2016/1403

## Einberufung der Wahlberechtigten für den Urnengang vom 21. Mai 2017 für die Amteibeamtenwahlen und die Gemeinderatswahlen in den Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden

---

### 1. Erwägungen

Am 21. Mai 2017 finden die **Amteibeamtenwahlen und in den meisten Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden die Gemeinderatswahlen** für die Amtsperiode 2017-2021 statt. Die Wahlberechtigten sind gemäss den §§ 30 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996<sup>1)</sup> zum Urnengang einzuberufen. Ämter, welche im Majorzverfahren zu besetzen sind und keine besonderen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfordern, sind auszuschreiben (§ 45 Abs. 3 GpR).

Mit RRB Nr. 2016/509 vom 22. März 2016 hat der Regierungsrat die offiziellen Daten für die an der Urne stattfindenden Erneuerungswahlen 2017 festgelegt und im Amtsblatt vom 26. März 2016 publiziert. Gleichzeitig wurden die Gemeinden ermächtigt, die kommunalen Erneuerungswahlen für die Amtsperiode 2017-2021 ohne Gesuch auf andere offizielle Wahltage zu verschieben. Jede Gemeinde (Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinde) hat daher die folgenden Angaben im amtlichen Publikationsorgan zu publizieren:

- **die Wahldaten für alle kommunalen Urnenwahlen**
- **die jeweiligen Anmeldefristen**
- **die Termine für die Einreichung des Wahlpropagandamaterials**
- **das Datum eines allfälligen zweiten Wahlganges für die Beamtenwahlen**
- **die Ausschreibung von Ämtern mit Wählbarkeitsvoraussetzungen, für welche Demissionen vorliegen**

Die Gemeindeverwaltung publiziert diese Termine mindestens drei Monate vor der ersten Wahl (Art. 32 Abs. 2 GpR). Dem Oberamt und dem Wahlbüro ist eine Kopie zuzustellen.

### 2. Amteibeamtenwahlen (Majorzwahlen)

#### 2.1 Wahlart

Die Amteibeamten und Amteibeamtinnen werden nach dem Majorzwahlverfahren gewählt.

#### 2.2 Vorzunehmende Wahlen

Gemäss § 8 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977<sup>2)</sup> wählen die Stimmberechtigten für jede Amtei einen Amtsgerichtspräsidenten oder eine Amtsgerichtspräsidentin. Der Kantonsrat kann für Amteien mit besonders grosser Geschäftslast beschliessen, dass zwei oder mehr Amtsgerichtspräsidenten zu wählen sind.

<sup>1)</sup> BGS 113.111.

<sup>2)</sup> BGS 125.12.

Zudem wählen die Stimmberechtigten jeder Amtei gemäss § 13 GO<sup>1)</sup> zwei Amtsrichter oder Amtsrichterinnen und zwei Ersatzrichter oder Ersatzrichterinnen. Der Kantonsrat kann für Amteien mit besonders grosser Geschäftslast beschliessen, dass vier Amtsrichter oder Amtsrichterinnen zu wählen sind.

### **Pro Amtei vorzunehmende Wahlen:**

|                              |                                                                                                                          |
|------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Amtei Solothurn-Lebern:      | 2 Amtsgerichtspräsidenten oder –präsidentinnen<br>4 Amtsrichter oder -richterinnen<br>2 Ersatzrichter oder -richterinnen |
| Amtei Bucheggberg-Wasseramt: | 2 Amtsgerichtspräsidenten oder –präsidentinnen<br>2 Amtsrichter oder -richterinnen<br>2 Ersatzrichter oder -richterinnen |
| Amtei Thal-Gäu:              | 1 Amtsgerichtspräsident oder –präsidentin<br>2 Amtsrichter oder -richterinnen<br>2 Ersatzrichter oder -richterinnen      |
| Amtei Olten-Gösgen:          | 3 Amtsgerichtspräsidenten oder –präsidentinnen<br>4 Amtsrichter oder -richterinnen<br>2 Ersatzrichter oder -richterinnen |
| Amtei Dorneck-Thierstein:    | 1 Amtsgerichtspräsident oder –präsidentin<br>4 Amtsrichter oder -richterinnen<br>2 Ersatzrichter oder -richterinnen      |

### **2.3 Wählbarkeitsvoraussetzungen**

Für die Amtsgerichtspräsidenten oder Amtsgerichtspräsidentinnen ist das Anwaltspatent eines schweizerischen Kantons und das Schweizer Bürgerrecht erforderlich (§ 88 Abs. 1 GO<sup>2)</sup>).

### **2.4 Ausschreibung/Anmeldung**

#### **2.4.1 Keine Ausschreibung/Anmeldung für die Wahl der Amtsgerichtspräsidenten oder –präsidentinnen (Stellen mit Wählbarkeitsvoraussetzungen / ohne Demission)**

Da für die Stellen mit Wählbarkeitsvoraussetzungen (s. Ziffer 2.3.) keine Demissionen vorliegen, unterbleiben die Ausschreibung und das Anmeldeverfahren für den ersten Wahlgang (§ 45 GpR<sup>3)</sup>). Die bisherigen Stelleninhaber und Stelleninhaberinnen gelten als angemeldet; am ersten Wahlgang sind nur sie teilnahmeberechtigt.

#### **2.4.2 Ausschreibung/Anmeldung für die Wahl der Amtsrichter oder -richterinnen und Ersatzrichter oder -richterinnen**

Pro Amtei ist die unter Ziffer 2.2 aufgeführte Anzahl Amtsrichter oder -richterinnen und Ersatzrichter oder -richterinnen zu wählen. Wählbar ist, wer in der Amtei stimmberechtigt ist (§ 87

<sup>1)</sup> BGS 125.12.

<sup>2)</sup> BGS 125.12.

<sup>3)</sup> BGS 113.111.

Abs. 1 Bst. b GO<sup>1)</sup>) und sich **spätestens bis Montag, 27. März 2017, 17.00 Uhr**, beim Oberamt angemeldet hat. Die Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Formular einzureichen, welches bei der Staatskanzlei oder bei den Oberämtern bezogen werden kann. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 20 Stimmberechtigten der Amtei unterzeichnet sein.

## **2.5 Stille Wahl für Amtsrichter/Amtsrichterinnen, Ersatzrichter/Ersatzrichterinnen**

Werden nicht mehr Kandidaten/Kandidatinnen vorgeschlagen als Stellen zu besetzen sind, so gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt; der angesetzte Wahlgang findet nicht statt. Das Oberamt stellt das Zustandekommen der stillen Wahl fest (§ 71 Abs. 1 GpR<sup>2)</sup>). Das Ergebnis ist den Gewählten mitzuteilen und mit ihren Namen zu veröffentlichen (§ 71 Abs. 2 GpR<sup>3)</sup>).

## **2.6 Altersgrenze**

Wer bei Beginn der neuen Amtsperiode das Alter von 65 Jahren vollendet hat, ist von der Wahl ausgeschlossen. Wer während der neuen Amtsdauer die Altersgrenze erreicht, wird nur bis zum Ende des Monats gewählt, in dem diese Altersgrenze erreicht wird.

## **2.7 Wahl- und Wahlpropagandamaterial**

### **2.7.1 Wahlzettel**

Für den Druck der Wahlzettel für die Amteibeamtenwahlen ist die Staatskanzlei verantwortlich.

### **2.7.2 Abgabe des Propagandamaterials an die Gemeinde**

Das Propagandamaterial muss **spätestens bis Donnerstag, 13. April 2017, 12.00 Uhr**, bei den Gemeinden sein. Eingabestelle ist die Gemeindekanzlei. Bei der kantonalen Drucksachenverwaltung ([kdlv@sk.so.ch](mailto:kdlv@sk.so.ch), Tel. 032 627 22 22) kann eine Liste mit den Adressen und der Anzahl Stimmberechtigter bezogen werden.

## **2.8 Allfällige zweite Wahlgänge**

Allfällige zweite Wahlgänge finden am 2. Juli 2017 statt. Stehen für den zweiten Wahlgang nicht mehr Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl als Stellen zu besetzen sind, so gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt; der angesetzte Wahlgang findet nicht statt.

## **3. Gemeinderatswahlen in den Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden**

### **3.1 Wahlart**

#### **3.1.1 Ordentliche Gemeindeorganisation**

Die Gemeinderatsmitglieder werden nach dem Proporzwahlverfahren gewählt; die Verteilung der Mandate erfolgt nach den §§ 107 ff. GpR<sup>4)</sup> (Nationalratsproporz).

Ausnahme Kirchgemeinderäte: In Wahlkreisen, in denen weniger als drei Mitglieder zu wählen sind, wird nach dem Majorzwahlverfahren gewählt (§ 69 Abs. 3 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992<sup>5)</sup>).

<sup>1)</sup> BGS 125.12.

<sup>2)</sup> BGS 113.111.

<sup>3)</sup> BGS 113.111.

<sup>4)</sup> BGS 113.111.

<sup>5)</sup> BGS 131.1.

### 3.1.2 Ausserordentliche Gemeindeorganisation

Für die Stadt Olten sind aufgrund der ausserordentlichen Gemeindeorganisation die §§ 89 ff. GG<sup>1)</sup> und die Gemeindeordnung massgebend. Das Wahlverfahren zu den einzelnen Erneuerungswahlen der Stadt Olten ist zusammen mit den Wahlterminen gemäss Ziffer 1 zu publizieren.

### 3.2 Zahl der Gemeinderatsmitglieder

Die Zahl der Gemeinderatsmitglieder richtet sich nach der Gemeindeordnung.

### 3.3 Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Formular ‚Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahlen‘ aufzuführen, welches bei der Gemeindeverwaltung (oder beim Oberamt) bezogen werden kann. Auf einem Formular dürfen höchstens so viele Kandidaten und Kandidatinnen aufgeführt werden, als Sitze zu vergeben sind.

Die Wahlvorschläge müssen eine Listenbezeichnung enthalten und von zweimal so viel Stimmberechtigten unterzeichnet sein, als Sitze zu vergeben sind. Das Unterzeichnungsquorum gilt nicht für Parteien, welche bei den letzten Nationalratswahlen vom Beibringen der Unterschriften dispensiert waren (das sind die im Kantonsrat vertretenen Parteien mit Ausnahme der EVP und die Jungparteien). Anstelle des Unterschriftenquorums unterzeichnen der Präsident oder die Präsidentin und der Aktuar oder die Aktuarin der Ortspartei unter "Vertretung/Stellvertretung des Wahlvorschlages".

### 3.4 Kandidaten und Kandidatinnen

Wer in der Gemeinde stimmberechtigt ist, kann zur Wahl vorgeschlagen werden. Wählbar ist auch, wer sich verpflichtet, vor Amtsantritt die Stimmberechtigung in der Gemeinde zu erwerben (§ 32 Abs. 2 GG<sup>2)</sup>).

### 3.5 Anmeldung

Die Wahlvorschläge sind **spätestens bis Montag, 3. April 2017, 17 Uhr** (7. letzter Montag vor dem Wahltag) bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die Gemeinde kann den Anmeldeschluss eine Woche vorverschieben. Die Anmeldefrist ist von der Gemeindeverwaltung im amtlichen Publikationsorgan zu publizieren.

### 3.6 Auflage der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge werden von der Gemeindeverwaltung während der Auflagefrist (Mittwoch bis Freitag nach Ablauf der Anmeldefrist) aufgelegt und können von den Wahlberechtigten eingesehen werden. Einwendungen gegen die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen oder gegen die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden sind während dieser Frist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung geltend zu machen.

Ab dem auf die Anmeldefrist folgenden Montag kann kein Wahlvorschlag mehr geändert werden.

### 3.7 Listenverbindungen

Zwei oder mehrere Listen können durch übereinstimmende Erklärungen der Unterzeichnenden oder der Vertretung miteinander verbunden werden. Listenverbindungserklärungen sind unwiderruflich. Unterlistenverbindungen sind nur unter gleichnamigen Listen zulässig, die sich einzig

<sup>1)</sup> BGS 131.1.

<sup>2)</sup> BGS 131.1.

durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, des Flügels einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden. Eine Gruppe von miteinander verbundenen Listen gilt gegenüber den anderen Listen als eine einzige Liste. Unter-Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig. Für die Unterlistenverbindungen sind die Erklärungen der Vertretungen sämtlicher an der übergeordneten Listenverbindung beteiligten Listen notwendig. Die Listenverbindungen sind auf dem offiziellen Formular ‚Listenverbindungen‘ einzureichen. Sie werden auf den Wahlzetteln aufgedruckt.

### 3.8 Publikation der Listen

Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht die Listenbezeichnungen und die Namen der Kandidaten und Kandidatinnen unverzüglich nach der Bereinigung im Publikationsorgan der Gemeinde oder durch öffentlichen Anschlag (§ 51 Abs. 4 GpR<sup>1)</sup> i.V.m. § 21 Abs. 1 Bst. d VpR<sup>2)</sup>).

### 3.9 Stille Wahlen

Wird nur eine gültige Liste eingereicht oder überschreitet die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidaten oder Kandidatinnen aller Listen die Zahl der zu Wählenden nicht, gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt. Der Wahlakt unterbleibt. Die Gemeindeverwaltung stellt das Zustandekommen stiller Wahlen fest. Das Ergebnis ist mit den Bezeichnungen der Listen und der Namen der Gewählten der Vertretung der Wahlvorschläge mitzuteilen und zu veröffentlichen (§§ 67 und 68 GpR<sup>3)</sup> i.V.m. § 21 Abs. 1 Bst. d und § 30 VpR<sup>4)</sup>).

## 4. Gemeinsame Bestimmungen

### 4.1 Wahlzettel

Die Verwaltung der betreffenden Gemeinde (Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinde), des Zweckverbandes oder Kreises bereitet die Wahlzettel vor und gibt diese in den Druck.

**Empfohlenes Papier** für die Wahlzettel: Recycling 80 gm<sup>2</sup>

**Rückseite der Wahlzettel:** Damit das Wahlbüro die Wahlzettel bei der Stimmabgabe unterscheiden kann, ist auf der Rückseite die entsprechende Bezeichnung der Wahl (z.B. Gemeinderatswahlen, Beamtenwahlen oder Kommissionswahlen) aufzudrucken.

### 4.2 Wahlpropagandamaterial

Die Herstellung ist Sache der an den Wahlen teilnehmenden Parteien. Das Wahlpropagandamaterial darf (gefaltet) höchstens das Format A5 aufweisen und nicht mehr als 50 Gramm wiegen. Zusätzliche Wahlzettel werden nicht mit den Zustellkuverts versandt (§ 54 Abs. 4 Satz 2 GpR<sup>5)</sup>). Sie dürfen nicht in das Propagandamaterial hineingelegt werden.

Für die kantonalen und regionalen Wahlen vom 21. Mai 2017 ist das Propagandamaterial **spätestens bis Donnerstag, 13. April 2017, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindekanzlei abzuliefern.

Für die Gemeinderatswahlen bleibt ein von der Gemeinde publizierter abweichender Termin vorbehalten.

<sup>1)</sup> BGS 113.111.

<sup>2)</sup> BGS 113.112.

<sup>3)</sup> BGS 113.111.

<sup>4)</sup> BGS 113.112.

<sup>5)</sup> BGS 113.111.

### 4.3 Zustellung des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten

Die Gemeinden sind verpflichtet, das Wahlmaterial und das frist- und formgerecht eingereichte Wahlpropagandamaterial den Stimmberechtigten unentgeltlich zuzustellen. Die Zustellung an die Wahlberechtigten erfolgt für die Wahlen vom **21. Mai 2017 bis am Samstag, 29. April 2017** (4. letzter Samstag vor dem Wahltag).

### 4.4 Briefliche Stimmabgabe

Sobald die Wahlberechtigten das amtliche Wahlmaterial erhalten haben, können sie bis zum **20. Mai 2017** brieflich wählen. Der Wahlzettel ist offen in das Zustellkuvert zu legen.

### 4.5 Zustellkuverts

Die Gemeinden beziehen bei der kantonalen Drucksachenverwaltung (Drucksachenshop: [www.lehrmittel-ch.ch](http://www.lehrmittel-ch.ch) / Tel. 032 627 22 22) mit rechtzeitiger Bestellung und gegen Entgelt vorgedruckte Zustellkuverts.

### 4.6 Strafbestimmung

Nach Artikel 282<sup>bis</sup> des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937<sup>1)</sup> wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

### 4.7 Vollzug

Die Staatskanzlei, die Oberämter und die Gemeindeverwaltungen werden mit dem Vollzug beauftragt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

<sup>1)</sup> SR 311.0.

**Verteiler (Auflage 1'100 Stk.)**

Staatskanzlei (eng, rol, ett)

Amtsblatt (ste)

Drucksachenverwaltung (hos)

Gerichtsverwaltung, Roman Staub, Amthaus 1

Amt für Gemeinden (3)

Oberämter, z.Hd. der Gerichtspräsidien und Amtsrichter/Ersatzrichter (50; je 10,  
OA Region Solothurn: 20)

Einwohner- und Einheitsgemeinden (333; Grenchen, Solothurn, Olten: je 5 / andere Gemeinden:  
je 3; z.Hd. Präsidium, Gemeindeverwaltung, Wahlbüropräsidium)

Bürgergemeinden (297, je 3 z.Hd. Präsidium, Gemeindeverwaltung, Wahlbüropräsidium)

Kirchgemeinden (303, je 3 z.Hd. Präsidium, Gemeindeverwaltung, Wahlbüropräsidium)

VSEG, Geschäftsstelle, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen

Verband der Gemeindebeamten, z.H. Herrn Gaston Barth, Baselstrasse 7, 4502 Solothurn

SIKO, Zwinglistr. 9, 2540 Grenchen

CVP Kanton Solothurn, Sekretariat, Michelle Heuberger, Hähnimatte 7, 4556 Aeschi

FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn, Sekretariat, Schöngrünstr. 35, Postfach 554, 4502 Solothurn

SP Kanton Solothurn, Sekretariat, Rossmarktplatz 1, Postfach 1555, 4502 Solothurn

SVP Kanton Solothurn, Sekretariat, Büsserachstrasse 22, 4228 Erschwil

Grüne Kanton Solothurn, Sekretariat, Postfach 606, 4502 Solothurn

Grünliberale Partei Kanton Solothurn, Postfach 353, 4501 Solothurn

EVP Kanton Solothurn, c/o René Steiner, Krummackerweg 10, 4600 Olten

BDP Kanton Solothurn, Postfach 206, 4501 Solothurn

EDU Kanton Solothurn, Sekretariat, Peter Gerber, Schmiedengasse 6, 5012 Schönenwerd

Junge CVP Kanton Solothurn, Luca Strebel, Co-Präsident, Jurastrasse 10, 4522 Rüttenen

JUSO Kanton Solothurn, Postfach 334, 4504 Solothurn

Junge Grüne Kanton Solothurn, Postfach 459, 4500 Solothurn

Junge SVP Kanton Solothurn, Postfach, 4522 Rüttenen

Jungfreisinnige Kanton Solothurn, Tobias Bolliger, Ringweg 6, 4626 Niederbuchsiten

Junge SP Region Olten, Simon Gomm, Florastrasse 8, 4600 Olten

restliche Exemplare an rol